

Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern im Ausland

Was ist zu beachten?



Jahrgangsstufe 10

Schülerinnen und Schüler können für einen Auslandsaufenthalt mit verpflichtendem Schulbesuch von der Schulleiterin nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft (Klasse 7-10) beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung aufgrund des Leistungsstandes der Schülerin bzw. des Schülers pädagogisch vertretbar ist.

Einen entsprechenden Antrag stellen die Erziehungsberechtigten an die Schulleiterin. Der Antrag beinhaltet eine Begründung für die Beurlaubung und Angaben zum Beginn und zum Ende der Beurlaubung. Da die Klassenleitung in die Entscheidung eingebunden ist, empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit der Klassenlehrkraft vor der Antragstellung.

Nach der Rückkehr muss ein Nachweis der im Ausland besuchten Schule vorgelegt werden, der den Schulbesuch bestätigt.

Generell gilt:

- Das Nachlernen verpasster Unterrichtsinhalte liegt in der Verantwortung der Beurlaubten.
- Die Leistungserhebung erfolgt nach der Rückkehr ans Max-Delbrück-Gymnasium nach einer angemessenen Frist.
- In Zeiten, die nicht durch den Besuch der ausländischen Schule abgedeckt sind und außerhalb der Berliner Schulferien liegen, muss der Unterricht am Max-Delbrück-Gymnasium besucht werden.
- Während des Auslandsaufenthalts muss die Erreichbarkeit per E-Mail-Adresse sichergestellt werden, um ggf. die Kurswahl für die gymnasiale Oberstufe miteinander abstimmen zu können. Die E-Mail-Adresse wird auch bei der Mittelstufenkoordination bzw. Oberstufenkoordination hinterlegt.

Halbjährige Beurlaubung:

- Im 1. Schulhalbjahr: Die Jahrgangsnoten für den MSA sind die Noten des zweiten Schulhalbjahres.
- Im 2. Schulhalbjahr: Entweder wird die 10. Klasse zum Erreichen des MSA wiederholt oder der Übergang in die Sekundarstufe II auf Probe mit halbjähriger Probezeit wird gewährt.
- Wird die Probezeit bestanden, wird damit im Sinne einer Gleichwertigkeitsregelung ein dem MSA gleichwertiger Abschluss erworben (VO-GO § 18 Abs. 2 und 3).
- Wird die Probezeit nicht bestanden, erfolgt direkt nach entsprechender Feststellung die Rückkehr in die 10. Klasse der bisherigen Schule der Sek I.

Ganzjährige Beurlaubung oder Beurlaubung mindestens in 2. Schulhalbjahr (VO-GO § 8 Abs.2):

- Entweder wird die 10. Klasse zum Erreichen des MSA wiederholt oder der Übergang in die Sekundarstufe II auf Probe mit halbjähriger Probezeit wird gewährt.
- Wird die Probezeit bestanden, wird damit ein dem MSA gleichwertiger Abschluss erworben.
- Wird die Probezeit nicht bestanden, erfolgt direkt nach entsprechender Feststellung die Rückkehr in die 10. Klasse.

Rechtliche Grundlagen für die Entscheidung sind:

Schulgesetz § 46 Abs.5, AV Schulbesuchspflicht Nr. 1 Abs. 4, SEK I-Verordnung § 9, Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe § 8 und Abs. 2 und Verwaltungsvorschrift 3/2015: Langfristige Beurlaubungen.